



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82338  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 1257/07

Wien, 13. September 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz  
über Krankenanstalten und  
Kuranstalten geändert wird,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMGFJ-92601/0011-I/B/8/2007

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 7. August 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 1 Z 4) in Verbindung mit Z 23 (§ 24 Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen den Erläuterungen folgend der Stärkung der PatientInnenrechte und der PatientInnenautonomie dienen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Formulierung dieser Bestimmungen ist jedoch hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen der Übermittlung des Entlassungsbrieves und der Krankenge-

schichte sowie einer allenfalls erforderlichen Zustimmung bzw. eines bestehenden Widerspruchsrechts weitgehend unklar.

Der vorgeschlagene § 24 Abs. 2, welcher sich ausschließlich auf den Entlassungsbefehl und nicht auf die Krankengeschichte bezieht, normiert, dass dieser nach Entscheidung des Pfleglings

1. diesem, oder
2. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt bzw. Zahnarzt und
3. bei Bedarf den für die weitere Behandlung in Aussicht genommenen Angehörigen eines Gesundheitsberufes und
4. bei Bedarf den für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtungen zu übermitteln ist.

Die Formulierung „nach Entscheidung des Pfleglings“ lässt darauf schließen, dass sofern der Entlassungsbefehl nicht ihm selbst übergeben wird (Z 1), hier eine Zustimmung im Sinne des § 4 Z 14 Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBI. I 165/1999 i. d. g. F., erforderlich ist, welche - da es sich hierbei um die Übermittlung von sensiblen Daten handelt - gemäß § 9 Z 6 DSG 2000 ausdrücklich erfolgen muss.

Die in § 10 Abs. 1 Z 4 gewählte Formulierung „sofern der Pflegling bei der Entlassung die Übermittlung des Entlassungsbefehls an den einweisenden Arzt bzw. Zahnarzt ausgeschlossen hat“, legt hingegen den Schluss nahe, dass hierbei die Zustimmung des Pfleglings zur Übermittlung des Entlassungsbefehls nicht erforderlich ist, sondern lediglich ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung besteht. Auch die Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4, in denen ausgeführt wird, dass der Ausschluss der Übermittlung des Entlassungsbefehls an den einweisenden Arzt eine entsprechende ausdrückliche Erklärung voraussetzen wird, geben über die Ausgestaltung der PatientInnenrechte in diesem Bereich (Zustimmung oder Widerspruch) keine Auskunft.

Im Sinne der Rechtssicherheit und insbesondere zur Sicherung eines einheitlichen Umgangs mit den PatientInnenrechten sollte hier jedenfalls eine Klarstellung erfolgen, ob für die Übermittlung des Entlassungsbefehls die ausdrückliche Zustimmung des Pfleglings erforderlich ist oder diese auf Grundlage der Bestimmung des § 24 Abs. 2

- 3 -

jedenfalls erfolgt, sofern der Übermittlung nicht widersprochen wurde. Im Falle eines Widerspruchsrechtes wäre jedenfalls eine entsprechende Informationspflicht über das Bestehen, die Ausübung und die Konsequenzen der Widerspruchsmöglichkeit zu normieren.

Die Verbindung der Z 2 bis Z 4 des § 24 Abs. 2 jeweils durch „und“ erweckt den Anschein, dass im Falle einer Entscheidung für die Übermittlung an den einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt bzw. Zahnarzt jedenfalls auch die Übermittlung an die in Z 3 und Z 4 genannten Personen oder Einrichtungen zulässig wäre und seitens des Pfleglings nicht gesondert ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 4 entsteht der Eindruck, dass der Pflegling nur der Übermittlung der Krankengeschichte bzw. Teilen davon an den einweisenden Arzt bzw. Zahnarzt widersprechen kann, womit offensichtlich sichergestellt werden soll, dass im Falle des Widerspruchs des Pfleglings gegen die Übermittlung des Entlassungsbrieves dieser nicht durch Anforderung der Krankengeschichte umgangen werden kann. Im Sinne der PatientInnenautonomie muss jedoch auch die Möglichkeit bestehen eine Übermittlung etwa an den weiterbehandelnden Arzt bzw. Zahnarzt oder Krankenanstalt auszuschließen.

Es wird auf ein redaktionelles Versehen in § 24 Abs. 2 Z 3 hingewiesen. Nach dem Wort „weitere“ wäre das Wort „Behandlung“ einzufügen.

#### Zu Z 22 (§ 22 Abs. 6):

Da bei der Aufnahme eines Pfleglings noch nicht alle Daten vorliegen, welche die Krankenanstalt beabsichtigt im Falle eines Übermittlungsbegehrens eines privaten Versicherers an diesen zu übermitteln, sollte der Begriff „Datenarten“ verwendet werden.

Um Missverständnisse hinsichtlich der Bedeutung der Auslegung der Wortfolge „in der Folge“ zu vermeiden, sollte der Pflegling über jedes zusätzliche Übermittlungsbegehren eines privaten Versicherers informiert werden, das hinsichtlich des Inhaltes,

Umfanges oder des Zeitpunktes der Stellung vom routinemäßigen (anlässlich einer Anfrage bezüglich einer Deckungszusage oder einer Rechnungslegung vorgesehenen) Auskunftsbegehren abweicht.

Zu Z 29 (§ 38e):

Die in § 38e Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes getroffene Festlegung, dass Fachärztinnen und Fachärzte des (durch die Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 neu geschaffenen) Sonderfaches „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ zur ärztlichen Leitung von Sonderkrankenanstalten für (Erwachsenen-)Psychiatrie bestellt werden können, erscheint mit den an die ärztliche Leitung einer Krankenanstalt zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1998, Zl. 97/11/0343, zur Funktion der ärztlichen Leitung einer Krankenanstalt ausgeführt, dass die in Ausübung dieser Funktion gesetzten Tätigkeiten der Ermöglichung der Entfaltung ärztlicher Tätigkeiten an oder für die Patienten der Anstalt dienen. „Dabei geht es vorrangig um die medizinisch-ärztlichen Belange ihrer Betreuung und nicht um allgemeine Verwaltungstätigkeiten oder Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.“

Es erscheint nicht gewährleistet, dass die „medizinisch-ärztlichen Belange“ im Zusammenhang mit der Behandlung erwachsener psychiatrischer Patientinnen und Patienten durch eine ärztliche Leitung, die ausschließlich eine Spezialisierung im Sonderfach „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ aufweist, ausreichend wahrgenommen werden können.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Dr. Hans Serban, LL.M.

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

- 5 -

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-regierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 15  
zu MA 15-II-2-521/06+8261/2007  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen